



**DFV**

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

## Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände
- an die direkten Mitgliedsinnungen
- an die Direktmitglieder

Deutscher Fleischer-Verband e.V.  
Kennedyallee 53  
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0  
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:  
[info@fleischerhandwerk.de](mailto:info@fleischerhandwerk.de)  
[www.fleischerhandwerk.de](http://www.fleischerhandwerk.de)

8. September 2022

### Verordnung zu Energieeinsparmaßnahmen: Ausschalten von Werbeanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der [Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung](#) (EnSikuMaV) werden kurzfristige Energieeinsparmaßnahmen festgelegt. Die Verordnung enthält unter anderem auch Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen, die auch für das Fleischerhandwerk relevant sind:

- In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels ist das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, untersagt. Eine Ausnahme gilt dann, wenn das Offenhalten für den Fluchtweg erforderlich ist (§ 10 EnSikuMaV).
- Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann (§ 11 EnSikuMaV).

Die Verordnung enthält dabei keine genaue Definition, welche Anlagen als Werbeanlagen gelten. Unter Rückgriff auf Begriffsbestimmungen der landesspezifischen Bauordnungen dürften darunter solche ortsfesten Einrichtungen fallen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Das sind insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bema- lungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüge und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Nicht abschließend geklärt ist zudem, ob auch beleuchtete Schaufenster unter den Begriff der Werbeanlage fallen. Dies dürfte nach bisherigem Kenntnisstand zwar nicht generell der Fall sein, könnte aber je nach Ausgestaltung der Beleuchtung im Einzelfall dennoch nicht auszuschließen sein.

- Für Arbeitsräume gelten folgende Mindesttemperaturwerte (§ 12 EnSikuMaV):
  - für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 °C,
  - für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 °C,
  - für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 °C,
  - für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
  - für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

Da es sich um Mindesttemperaturen handelt, wird keine konkrete Verringerung der Raumtemperaturen vorgeschrieben. Die Regelung dient jedoch dazu, abweichend von den bisherigen Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung weniger heizen zu können. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass dies in den Lager-, Produktions- und Verkaufsräumen von fleischerhandwerklichen Betrieben keine grundlegenden Auswirkungen hat. Die Änderungen wären aber für sonstige Betriebsräume relevant.


Die Regelungen der EnSikuMaV gelten seit dem 1. September 2022. Die Verordnung tritt am 28. Februar 2023 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Martin Fuchs  
Hauptgeschäftsführer



Thomas Trettwer  
Justiziar